

C'est dans cet esprit que nous acceptons de classer l'initiative du canton de Genève, mais cela ne doit pas être une mise au fond du tiroir, «eine Schubladisierung», mais au contraire l'ouverture d'une phase d'observation et de concertation pour obtenir, l'année prochaine, une décision définitive qui, je l'espère alors, donnera véritablement satisfaction à la population régionale.

Gadient Ulrich (V, GR), Berichterstatter: Der guten Ordnung halber möchte ich darauf aufmerksam machen, dass Herr Bloetzer den nämlichen Hinweis auf das begrenzt positive Echo, die begrenzte Freude der Walliser Bevölkerung über diese Lösung, bereits in der Kommission gegeben hat. Andererseits muss ich daran erinnern, dass im Nationalrat, wo die Walliser Interessen bekanntlich auch recht ordentlich aufgehoben sind, die Walliser Delegation mit dem Text, wie er jetzt in die schriftliche Berichterstattung Eingang gefunden hat, *durchaus einverstanden war und keine Vorbehalte signalisierte.* Die ursprüngliche Absicht der integralen Aufhebung des Bahnverkehrs hat jetzt einer Mischlösung Platz gemacht. Ich meine in aller Objektivität, dass Grund zur Zufriedenheit über eine solche Lösung bestehen darf.

Ich erinnere Sie daran, dass der Kanton Graubünden seinerzeit mit nichts vorliebnehmen musste, als man die Aufhebung der Bellinzona-Mesocco-Bahn beschloss, dass der Bund seinerzeit auch kein Verständnis für die Aufrechterhaltung eines solchen Mischbetriebs dokumentierte, so dass heute im Kanton Graubünden diesbezüglich wesentlich ungünstigere Verhältnisse bestehen. Das wollte ich der guten Ordnung halber sagen.

Im übrigen teile ich die Auffassung, dass gesamtheitlich der Gesichtspunkt der Symmetrie der Aufwendungen in solchen Fragen Anwendungen finden soll.

Ogi Adolf, Bundesrat: Nach dem, was jetzt gesagt worden ist, kann ich mich kurz fassen. Ich möchte einfach zuhänden des Protokolls und der Geschichte festhalten, dass die SBB-Linie Monthey-Saint-Gingolph seit Jahren eine sehr schlechte Kostendeckung aufweist. Die Auslastung erreichte 9 Prozent, und die Erträge decken gerade 46 Prozent der Grenzkosten – wohlverstanden: der Grenzkosten –, was weit unter dem Durchschnitt der SBB-Regionallinien ist. Hier ist ein Durchschnitt von 85 Prozent vorzuweisen.

Aufgrund dieser Situation und aufgrund Ihrer Aufträge, nicht nur hier im Ständerat, sondern auch in der Finanzkommission und in der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen, aber auch im Nationalrat, mussten mein Departement und die SBB nach Alternativen öffentlicher Verkehrserschliessungen suchen. Wir haben inzwischen mit dem Kanton Wallis eine Lösung gefunden, die einen Mischbetrieb, wie Herr Delalay gesagt hat, auf der Strasse und auf der Schiene vorsieht.

Bevor der Betrieb allenfalls gänzlich auf die Strasse umgestellt wird, muss das Projekt einer Regionalisierung der Bahnlinie geprüft werden. Auch die Übergabe der Linien an ein regionales Unternehmen ist also zu prüfen. Pour peser les avantages et les inconvénients, le dossier ne va pas disparaître au fond d'un tiroir.

Angesichts der Ausgangslage, dass der Schienenbetrieb grundsätzlich bis auf weiteres aufrechterhalten wird, ist der Standesinitiative und der Petition Rechnung getragen.

*Initiative 93.307, Petition 94.2009
Abgeschrieben – Classé*

93.080

Markierung von Plastiksprengstoffen zum Zwecke des Aufspürens. Übereinkommen

Marquage des explosifs plastiques et en feuilles aux fins de détection. Convention

Botschaft und Beschlussentwurf vom 4. Oktober 1993 (BBI IV 372)
Message et projet d'arrêté du 4 octobre 1993 (FF IV 390)

Beschluss des Nationalrates vom 16. März 1994
Décision du Conseil national du 16 mars 1994

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Gadient Ulrich (V, GR), Berichterstatter: Sie erinnern sich an die Flugzeugkatastrophe vom 21. Dezember 1988, als ein Flugzeug der amerikanischen Luftverkehrsgesellschaft Pan Am infolge eines Sprengstoffanschlages auf das Dorf Lockerbie in Schottland abstürzte und dabei 259 Passagiere sowie 11 Bewohner des Dorfes ums Leben kamen. Die Welt war entsetzt, und die Völkergemeinschaft entschloss sich zu handeln. Die Uno beauftragte die Internationale Zivilluffahrt-Organisation, einen Entwurf für ein Übereinkommen auszuarbeiten, in dem die Markierung von Plastiksprengstoffen auf internationaler Ebene geregelt wird.

Im Frühjahr 1991 wurde dieses Übereinkommen an einer diplomatischen Konferenz zur Unterzeichnung und zur Ratifikation aufgelegt. Es wurde von den 79 vertretenen Staaten einstimmig angenommen und von 41 Staaten – darunter der Schweiz – unterzeichnet.

Im wesentlichen sieht dieses Übereinkommen vor, die Staaten zu verpflichten, bei der Herstellung von Plastiksprengstoffen bestimmte Markierstoffe beizufügen, die Staaten zu verpflichten, die Ein- und Ausfuhr nichtmarkierter Plastiksprengstoffe zu verbieten sowie für eine besonders strikte Kontrolle und in bestimmtem Umfang auch für die Unschädlichmachung dieser Sprengstoffe besorgt zu sein. Zudem soll eine internationale technische Kommission von mindestens 15 Mitgliedern eingesetzt werden, welche die Entwicklung auf dem Gebiet der Herstellung, der Markierung und des Aufspürens von Plastiksprengstoffen verfolgt und Vorschläge für die Änderung des technischen Anhangs unterbreitet.

Als einziges Land mit einer gesetzlichen Regelung über die Markierung von Sprengstoffen zwecks deren Aufspürung verfügt die Schweiz bereits über konkrete Erfahrungen auf diesem Gebiet. Aus diesem Grund nahm sie auch aktiv an den Vorarbeiten zum Übereinkommen teil. Sie setzte sich dafür ein, dass sich das Übereinkommen nicht auf Plastiksprengstoffe beschränke, sondern auch andere Sprengstoffe einbeziehe. Diese Idee, den Anwendungsbereich des Übereinkommens auszuweiten, wurde in der Aussprache an der diplomatischen Konferenz von mehreren Ländern, die zwar Verständnis für das Anliegen zeigten, abgelehnt – aufgrund der Befürchtung, dass dadurch der Erfolg der Konferenz in Frage gestellt werden könne. Immerhin wurde die Schlussresolution dahingehend ergänzt, dass es mit der Annahme eines Übereinkommens, das nur die Kennzeichnung dieser einen Sprengstoffart regle, nicht sein Bewenden haben dürfe.

Zum Inkrafttreten bedarf dieses Übereinkommen der Ratifikation durch 35 Staaten, darunter fünf Staaten, die Plastiksprengstoffe herstellen. Bis jetzt wurde es bereits von fünf Staaten ratifiziert, und es dürfte voraussichtlich in drei, vier Jahren in Kraft treten.

Diese Überlegungen und der Gedanke der internationalen Solidarität sowie die Pionierrolle der Schweiz bei der Markierung von Sprengstoffen veranlassen die Kommission für Verkehr

und Fernmeldewesen, die das Geschäft an ihrer Sitzung vom 7./8. April 1994 behandelte, Ihnen einstimmig zu empfehlen, den Bundesrat zur Ratifizierung dieses Übereinkommens zu ermächtigen.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Gesamtberatung – Traitement global

**Titel und Ingress, Art. 1, 2
Titre et préambule, art. 1, 2**

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes

19 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

93.088

**Ausserordentliche
Bevollmächtigtenkonferenz der UIT.
Schlussakte
Conférence extraordinaire
des plénipotentiaires de l'UIT.
Acte final**

Botschaft und Beschlussentwurf vom 27. Oktober 1993
(BBI 1994 I 1171)
Message et projet d'arrêté du 27 octobre 1993 (FF 1994 I 1154)
Beschluss des Nationalrates vom 16. März 1994
Décision du Conseil national du 16 mars 1994

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Gadient Ulrich (V, GR), Berichterstatter: Die Internationale Fernmeldeunion (UIT) wurde 1865 in Paris, mit der Schweiz als Gründungsmitglied, ins Leben gerufen und ist damit die älteste bestehende internationale Organisation. Sie hat ihren Sitz in Genf und spielt eine zentrale Rolle im internationalen Fernmeldewesen, befasst sie sich doch mit sämtlichen Fragen und Problemen, die sich weltweit im Fernmeldebereich ergeben. Die Schweiz ist Mitglied des Verwaltungsrates der UIT.

In diesem Bericht geht es um die Ausserordentliche Konferenz der Regierungsbevollmächtigten der UIT, die im Dezember 1992 stattfand. Damals wurden die Konvention, die Konstitution und das Fakultative Protokoll bezüglich des verbindlichen Verfahrens zur Beilegung von Streitfällen der Internationalen Fernmeldeunion gutgeheissen.

Formell finden sich die Bestimmungen der Konvention, der grundlegenden Urkunde der Union, in zwei Dokumenten: in der Konstitution, die alle grundlegenden Bestimmungen enthält, und in der Konvention, die alle Bestimmungen enthält, die ihres Inhaltes wegen möglicherweise einer regelmässigen Revision bedürfen. Diese Grundsatzdokumente werden mit Vollzugsordnungen ergänzt. Inhaltlich geben Konstitution und Konvention Auskunft über die drei Sektoren der Union, welche ihren Hauptbetätigungsfeldern entsprechen, nämlich die Entwicklung des Fernmeldewesens, die für das Funktionieren des Fernmeldewesens notwendige Standardisierung und das Funkwesen.

Der Sektor für die Entwicklung des Fernmeldewesens soll eine besonders wichtige Rolle übernehmen. Er unterbreitet den Entwicklungsländern verschiedene allgemeinpolitische und

strategische Lösungsmöglichkeiten, die geeignet sind, die wichtigsten Ressourcen für die Förderung des Fernmeldewesens zu beschaffen.

Der Sektor für die Standardisierung im Fernmeldewesen beschäftigt sich mit technischen, betrieblichen und tariflichen Fragen und macht Empfehlungen mit Blick auf eine weltweite Standardisierung der Fernmeldedienste.

Der Sektor für das Funkwesen beschäftigt sich in erster Linie mit der rationellen Nutzung des Funkfrequenzspektrums im terrestrischen Funkverkehr und im Weltraumfunkverkehr. Es soll gewährleistet werden, dass die Vollzugsordnung für das Funkwesen von den Mitgliedern der Union korrekt angewendet wird. Auch werden die Entwicklungsländer in ihren Bestrebungen unterstützt.

Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen befasste sich an ihrer Sitzung vom 7./8. April 1994 mit dieser Vorlage. Sie begrüsst die Verbesserungen und Vereinheitlichungen im internationalen Fernmeldeverkehr. Sie hält es für wichtig, dass die Schweiz dieses neue Vertragswerk ratifiziert und dabei auf ihre bei der Unterzeichnung angemeldeten Vorbehalte zurückgreift, wonach die zur Wahrung ihrer Interessen erforderlichen Massnahmen ergriffen werden, falls irgendwelche Vorbehalte oder andere Massnahmen das reibungslose Anbieten ihrer Fernmeldedienste beeinträchtigen oder zu einer Erhöhung ihres Beitrages an die Ausgaben der Union führen würden.

Aus diesen Gründen beantragt Ihnen die Kommission einstimmig, den Bundesrat unter Aufrechterhaltung der genannten Vorbehalte zur Ratifizierung der Konvention, der Konstitution und des Fakultativen Protokolles zu ermächtigen.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Gesamtberatung – Traitement global

**Titel und Ingress, Art. 1, 2
Titre et préambule, art. 1, 2**

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes

17 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

94.041

**Unwetterschäden 1993
in den Kantonen Wallis und Tessin.
Bundeshilfe**

**Dégâts causés par les intempéries 1993
dans les cantons du Valais et du Tessin.
Participation financière de la Confédération**

Botschaft und Beschlussentwurf vom 4. Mai 1994 (BBI II 1276)
Message et projet d'arrêté du 4 mai 1994 (FF II 1275)

Beschluss des Nationalrates vom 13. Juni 1994
Décision du Conseil national du 13 juin 1994

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Schüle Kurt (R, SH), Berichterstatter: Nach 1987 wurde durch die Naturereignisse im vergangenen September auch das Jahr 1993 zu einem Katastrophenjahr. Die Jahre 1977 und 1978 mit grossen Unwetterschäden liegen noch nicht sehr

Markierung von Plastiksprengstoffen zum Zwecke des Aufspürens. Übereinkommen

Marquage des explosifs plastiques et en feuilles aux fins de détection. Convention

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1994
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	10
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	93.080
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.06.1994 - 08:00
Date	
Data	
Seite	663-664
Page	
Pagina	
Ref. No	20 024 343

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.